

2. durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung oder der Tod des Opfers herbeigeführt wird,
 3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 113 oder 114 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 115

Ausnutzung und Förderung der Prostitution

Wer die Prostitution fördert oder ausnutzt, um daraus Einkünfte zu beziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung erkannt werden.

§ 116

Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

Wer sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit in Gegenwart anderer Bürger vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 117

Verbreitung pornografischer Schriften

Wer pornografische Schriften, Abbildungen, Filme oder Darstellungen verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, sie zu diesem Zwecke herstellt oder sich verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 118

Raub

(1) Wer einer Person unter Anwendung von Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit im sozialistischen Eigentum oder im Eigentum der Bürger stehende Gegenstände wegnimmt oder sich auf die gleiche Weise den Besitz von ihm entwendeter Gegenstände zu sichern sucht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Tat unter Verwendung von Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffe benutzt werden, begangen wird,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, die sich zusammengeschlossen haben, um fortgesetzt unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen,
3. durch die Tat eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt wird,
4. der Täter einen Raub mehrfach begangen hat oder bereits wegen Raubes bestraft ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 119

Nötigung und Erpressung

(1) Wer eine Person rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage zu einem bestimmten Verhalten zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer eine Person rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem Verhalten nötigt, um sich oder andere zu bereichern und dadurch dem Genötigten oder einem anderen einen Vermögensschaden zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 120

Bedrohung

Wer einen Menschen mit der Begehung eines Verbrechens gegen seine Person ernsthaft bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.